

Anspruchsvoraussetzungen Übungsleiterfreibetrag

Um den sog. „*Übungsleiterfreibetrag*“ nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen zu können, müssen gleichzeitig die folgenden vier **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Es muss eine *begünstigte Tätigkeit* ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss *nebenberuflich* ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer *öffentlich-rechtlichen* oder *gemeinnützigen Körperschaft* erbracht werden.
- Die Tätigkeit muss der *Förderung gemeinnütziger, mildtätiger* oder *kirchlicher Zwecke* dienen.

1. Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigte Tätigkeiten im Sport sind:

- *Übungsleiter*in* oder *Trainer*in*
- *Betreuer*in*, wenn er/sie einen direkten pädagogischen Kontakt zu den betreuten Menschen hat (Mannschaftsbetreuer*in, Jugendleiter*in)
- *Ausbilder*in*, *Erzieher*in* oder vergleichbare Tätigkeiten (z. B. die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung wie das Geben von Kursen, das Halten von Vorträgen oder das Erteilen von Schwimmunterricht)
- *Arzt/Ärztin in Koronarsportgruppen*
- *Rettungsschwimmer*innen* (Einsatz- und Bereitschaftszeiten)

Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine *pädagogische Ausrichtung* der Tätigkeit. Nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen deshalb die Tätigkeiten z. B. als Platzwart*in, Gerätewart*in, Kassierer*in, Vorstandsmitglied, Reinigungskraft oder Hausmeister*in.

2. Nebenberuflichkeit

Ob eine Tätigkeit als *nebenberuflich* beurteilt wird, richtet sich ausschließlich nach dem *zeitlichen Umfang* der Tätigkeit; sie gilt als nebenberuflich, wenn sie *nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs* (i. d. R. bis zu 14 Std./Woche) in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch Personen nebenberuflich tätig sein, die überhaupt keinen Hauptberuf im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausüben, z. B. Hausfrauen/männer, Vermieter*innen, Studierende, Rentner*innen oder Arbeitslose. Bei schwankender wöchentlicher Arbeitszeit oder wenn die Tätigkeit nur einige Wochen oder Monate dauert, wird die erreichte Stundenzahl auf die *Gesamtdauer der Vertragslaufzeit* (nicht auf das gesamte Kalenderjahr bezogen).

Übt jemand mehrere *verschiedenartige Tätigkeiten* gem. § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit *getrennt* zu beurteilen, mehrere *gleichartige Tätigkeiten* werden aber *zusammengefasst*. Eine Tätigkeit wird auch *nicht* nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als *Teil der Haupttätigkeit* anzusehen ist.

3. Öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft

Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen *juristischen Person des öffentlichen Rechts* (z. B. Universität, Fachhochschule, Schule, Volkshochschule) oder einer *gemeinnützigen Körperschaft* (z. B. Sportverein, Sportbund, Sportverband) ausgeübt werden.

4. Förderung gemeinnütziger Zwecke

Gemeinnützige Zwecke sind z. B. die Förderung des *öffentlichen Gesundheitswesens* (§ 52 (2) Nr. 3 AO), der *Jugend- und Altenhilfe* (§ 52 (2) Nr. 4 AO), der *Erziehung, Volks- und Berufsbildung* (§ 52 (2) Nr. 7 AO), des *Sports* (§ 52 (2) Nr. 21 AO) oder des *bürgerschaftlichen Engagements* (§ 52 (2) Nr. 25 AO). Die Tätigkeit muss *im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke* der Sportorganisation ausgeübt werden (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb). Eine Tätigkeit in einem *steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb* (z. B. Training bezahlter Sportler*innen) erfüllt dagegen *nicht* das Merkmal der Förderung gemeinnütziger Zwecke.

Details

Autor:

Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:

Februar 2025

Quelle:

§ 3 Nr. 26 EStG

R 3.26 LStR

[Bayerisches Landesamt für Steuern: Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG](#)